

ANALEKTEN.

1.

Aus Cöthener Kirchenvisitations - Akten von 1567.

Von

Pastor **Becker** in Lindau i. Anh.

Fürst Wolfgang von Anhalt, dessen Name weit über Anhalts Grenzen hinans bekannt ist, war am 23. März 1566 gestorben. Damit fiel das Cöthener Land an Joachim Ernst, der von 1570 ab das ganze Anhalt unter seiner Regierung vereinigt hat. Wenn da 1567 in Cöthen eine allgemeine Kirchenvisitation gehalten wird, so brauchen wir nach keiner weiteren Veranlassung uns umzusehen. Wir bekommen auch keine zu erfahren aus dem Text unserer Akten.

Akten — das ist hier ein Ausdruck, der leicht zu einem falschen Bilde von dem Archivstücke der Herzoglichen Superintendentur zu Cöthen führt, welches mir hier durch die Güte des Herrn Sup. Hoffmann zu benutzen vergönnt gewesen ist. Es handelt sich vielmehr um ein fertiges starkes Buch in Folio mit Holzdeckeln, in das von ein und demselben Schreiber in gut lesbarer Handschrift Abschriften der Visitationsverhandlungen eingetragen sind, und zwar in etwas späterer Zeit; denn es heisst S. 18: „Hat 1568 zwei Pfund Wachs zu Lehen gegeben.“ Das konnte nicht schon 1567 geschrieben werden. Dennoch kann kein Zweifel sein, dass im grossen und ganzen nur Abschriften von dem, was 1567 aufgeschrieben wurde, vorliegen. Ausser dem Titel und drei Anschreiben, die mit dieser Jahreszahl unterzeichnet sind, führe ich nur an S. 41: „Jetzt neulich für'm Jahr ungefährlich, anno 1566.“ Da aber die Verhandlungen von 1567

das ganze Buch bei weitem nicht ausfüllen, so sind auch Bekundungen über die nächstfolgende Kirchenvisitation von 1574 später zugeschrieben. Dieselben sind aber sehr lückenhaft und haben — mit wenigen Ausnahmen, besonders der „Ordnung“ — nur als Ergänzungen für mich in Betracht kommen können. Außerdem finden sich noch Nachträge verschiedener Art in dem Buche, von denen die Nachrichten über Schulverhältnisse auf dem Lande während des Dreißigjährigen Krieges ein Sonderinteresse beanspruchen.

Die Kirchenvisitation von 1567 war nicht die erste im Cöthener Lande ¹. „M. G. F. u. H. Her Wolfgang hat je und alwege sieder dem Bauernkrieg [1524] bey menschengedencken visitiren lassen“ (S. 40). Nach Beckmann, Hist. v. Anh. VI, 54 schreibt Luther an F. Wolfgang unter dem 15. August 1528 einen Brief zur Beruhigung über das Gemurmel im „Pöfel“, worin folgende Stelle vorkommt: „Dieweil die Visitation vorhanden ist“. Doch sind vielleicht — zum Teil ² — dabei gar keine protokollarischen Anfnahmen gemacht, jedenfalls sind, soweit bis jetzt meine Kenntniss reicht, solche nicht vorhanden. Ich stelle deshalb die Hinweise auf frühere Kirchenvisitationen zusammen. Mit Anführung der Jahreszahl wird nur eine genannt, die von 1542 (S. 75: „in der Visitation ao 1542“ und S. 110: „in der alten Visitation 1542“). Wenn es S. 64 heisst: „Seint in der vorigen und izigen Visitation ihm zuerkant, zu geben“, so muß die Erinnerung an die letztvorhergehende vor 1567 noch ziemlich frisch gewesen sein. Wahrscheinlich ist es dieselbe gewesen, die S. 105 als „visitatio magistri Alberti Christiani“ bezeichnet wird. Alb. Christianus war der zweite Superintendent in Cöthen und Nachfolger von Joh. Schlaginhaufen. In unseren Akten wird er zum erstenmal 1560 erwähnt ³.

Daraus wird denn auch erklärlich, daß wir in unserem Protokollbuch von 1567 Verhältnisse finden, die wir im großen und ganzen als durchaus geordnete und ruhige bezeichnen müssen. Von den Geburtswehen der Reformation ist nichts mehr zu spüren. Charakteristisch ist, wenn die Bauern in einem Dorfe (Porst) auf die Frage, was sie betreffs ihres Pfarrers vorzubringen hätten,

1) Ich sehe ab von einer Kirchenvisitation in Anhalt von 1534, die Nic. Haufmann und Greg. Peschel „aus Befehl F. Johannis, Georgs und Joachims Gebrüder Fürsten zu Anhalt“ hielten, die also nur deren Gebiet mit Ausschluss des F. Wolfgang'schen Anteils betraf.

2) S. 110. „Diese drey articel findet man verzeichnet in der alten visitation Anno 1542.“

3) Leider fehlt es an näheren Nachrichten über Alb. Christian. Beckmann, der III, 416 die Cöthener Geistlichen aufzählt, kennt denselben gar nicht.

weiter nichts anbringen als: er möchte auf ihrem Filial vorher angeben, „ob er früh oder spat predigen will“ (S. 62). Nur einmal wird erwähnt, daß die Adeligen (S. 179 Trinum), nur zweimal, daß die Bauern (S. 32 Kl. Paschleben, 1 Morgen Küsteracker, und S. 105 Edderitz, $\frac{1}{2}$ Hufe Pfarracker) ein nennenswertes Stück Land „unter sich gebracht“ hätten. Sonst handelt es sich auch bei der Frage um mein und dein um Streitigkeiten dritten und vierten Ranges.

Schon darin tritt uns entgegen die verdienstvolle Wirksamkeit des Fürsten Wolfgang, der hier anscheinend freiere Hand hatte, als z. B. in Zerbst, wo er nur als Ältestregierender neben einem anderen etwas zu sagen hatte und wo die Stadt in ihren althergebrachten Rechten viel auf Selbständigkeit hielt. Hier in Cöthen war er allein Herr. Während darum in Zerbst, der damaligen Hauptstadt des Landes — sie war mindestens dreimal so groß als Cöthen in dieser Zeit —, ein Superintendent erst 1545 eingesetzt wird, so finden wir ihn hier schon 1524¹. Das ist, wenn anders die Nachricht zuverlässig ist, eine ganz besonders frühe Zeit, und daß Fürst Wolfgang den rechten Mann erkannt hatte, geht daraus hervor, daß Schlaginhafen die Apologie der Augsbургischen Konfession und die Schmalkalder Artikel mit unterschrieben hat. Im Cöthenschen dürfte am frühesten, soweit es Anhalt betrifft, dem evangelischen Wesen breiter Raum geschaffen sein, soweit fürstliche Macht in Frage kam.

Aber darum möchte ich auch nicht verfehlen, was von Erinnerungen an Fürst Wolfgangs Thätigkeit in unseren Akten aufgezeichnet ist, hier dankbar wiederzugeben. Da kommt vor allem in Betracht ein Abschnitt auf S. 39, der überschrieben ist: „Pfarrlehn Martzin“. Darin heißt es:

„Man gedencket zw Marzin 6 pfarherren, welche Alle 6 vom ersten bis zum letzten eingesetzt und auch mehrestheils abgesetzt sein worden von fürst Wolffen zw Anhalt. [1] Her Andres Lam ist vor dem bawrenkrieg daselbst pfarher gewest und hat gen Reupzig in der Melwitzten gerichte einen ehrstochen und hat weggemust unter fürsten Wolfgangs regierungk. Wie und wan ehr aber hingekomen und angenomen sey worden, kan man

1) Schmidt, Anh. Schriftstellerlex., S. 534, wo auch Lobethan, Anh. Journal, 3. Viertelj., S. 215 citiert wird. Die Zuverlässigkeit dieser Nachricht ist allerdings zweifelhaft, da Luther erst 1528 in dem „Urricht der Visitatoren“ Superintenden ten anordnet (Möller-Kawerau III, 71) und in einer „Kyrchenn Ordenunge“, die „F. Wulfgangnk“ angeordnet hat und die nach Erscheinen des Katechismus [1529] erlassen ist, der Eingang lautet: „Pfarrherr zu Kotem“ — also nicht Superintendent — „Wünscht Seynenn Mitdienern des worts gotthes Gnade“ (vgl. Zeitschr. f. k. Wiss. u. k. Leben 1887, Heft 7).

nicht wissen oder gedennen — [2] Item noch vor dem Bawrenkrieg (anno 1524) ist Her Johan Junge gen Marzin kommen; der ist durch fürbitte Heinrichs von Dunaw von Fürst Wolfgang zum pfarherrn bestetiget worden. Dieweil er aber kein eheweib, sondern ein köchin bey im gehabt, hat im fürst Wolfgang durch Friedrich Dunaw anzeigen lassen, er solle ein eheweib nemen und die köchin von sich thun. Das hat er nicht thun wollen und ist darüber von Fürst wolffen entsatzt worden —

[3] Anno Christi 1531 ist Her Johan Melwitz gen Marzin kommen uf trium regum. Der hat bey Friedrich Dunaw umb die pfar erworben und ist darnach von fürst Wolfgang von Anhalt p. zum pfarher geordnet und bestetiget worden. Dieser, nachdem er 10 Jhar gedienet, hat er sich nach einer Andern pfar umgethan und von der gemeine seinen abschied genomen und weggezogen. —

[4] Anno Christi 1541 ist Her Steffen Gros ankomen. Der ist durch fürbitte des superintendenten gen Cöten, magistri Schlagenhauffen, von fürst wolfgangen zum pfarher hingesatzt und geordnet worden. Dieser ist im stetigen streit wieder die Junckern gelegen und kamen derwegen so viel klagen an fürst Wolffen, das ehr wieder von der pfar durch s. f. g. entsetzt ward. —

[5] Anno Christi 1547 hat Her Bartell wippell, welcher pfarher zw Lausick war, bey Bastian von Dunaw umb die pfar erworben; ist der Juncker mit ihm gen Cöten gezogen und den magister Schlagenhau gebeten, das er möchte angenommen werden. Welches Also geschehen, dafs ehr von dem magister verhöret und von m. g. f. u. H. Hern Wolfgang, fürsten zw Anhalt p. zum pfarhern dahin verordnet und gesatzt ist worden. Dieweil aber sein weib ein ehebruch begangen, hat fürst wolfgang das weib aus'm lande verweisen lassen und ihn von der pfar abgesatzt. —

[6] Anno Christi 1560 hat Her Johan Kneufler bey den Junckern zw Marzin erstlich umb die pfar erworben; ist von ihnen zw fürst Wolffen gewiesen. Der fürst hat ihn durch den superintendenten zw Cöten, magistrum Albertum Christianum neben seinen Cappellan, m. Johan Schöppffel¹ und den Hauptman zw Cöten Hans Rabil zw Marzin in der kirchen für den Junckern daselbst und beiden gemeinen Marzin und Hostorf verhören lassen. Ist darnach also von fürst wolffen zum pfarhern hin verordnet und gesatzt worden.“

Dazu merken wir folgendes an. Mit den Pfarrfrauen scheint es, soweit Orte und Zeit unserer Akten in Frage kommen, öfter recht übel bestellt gewesen zu sein. Wir werden noch ein Bei-

1) Nach Mitteil. des Anh. Gesch.-Ver. VII, 573, 36 war Johannes Scheppel aus Zwickau vor seiner Berufung zum Priesteramt und Ordination in Wittenberg durch Bugenhagen (18. Dezember 1555) Schulmeister (Rektor) zu Cöthen.

spiel dazu zu erwähnen haben. Wenn Fürst Wolfgang den Pfarrer Joh. Junge zwingen will, sich zu verheiraten, wahrscheinlich kurz vor 1531, so erwähne ich dabei, dafs laut Zerbster Stadtarchiv II, 287, XIV—XVIII die „gemeynen Altaristen E. f. stadtmittwochs Nach octavas visitationis beate Marie virginis Anno xxvj“ an Fürst Wolfgang eine Bitte um Schutz senden, weil „eynn Erbar Rath in kortz Erschiennen tagenn uns beschickt, fürgehalten und aufgelegt, Das wyr . . . unser küchinnen lassen, adir mytt sy uns verhelichen; eyn solichs in der christenheit mitt den andern artikeln, wie vorberürt, nicht gebraucht yst und beslossen, und [dafs wir] itzt künftig Dornstag darauff antwurth thuen sollenn“ „mit anhangender peen, so dem in angsatzter Zeit kein folg gesche[he], alsdan sol Inen gmeinschaft Irer stad und anders verboten seyn“. Darauf schreibt Fürst Wolfgang d. d. Kotten sonnabends nach exaltationis crucis Anno D. xxvj: „ir wollet der sach, so lange wir zu euch komen, ruhe geben und ferner bis zu der Zeit nichts gegen sie [= sie] vornhemen.“ Wie die spätere Entscheidung ausgefallen ist, zeigt unsere Visitationsnachricht. — Wenn ferner Joh. Kneufler vom Superintendenten vor der Gemeinde etc. verhört wird, so handelt es sich offenbar um einen bisher noch nicht angestellten Geistlichen. Diese Art dürfte aufsergewöhnlich sein. In der Regel holten sich die verheirateten Geistlichen behufs Anstellung die Ordination in Wittenberg (vgl. Mitt. d. Anh. Gesch. Nr. VII, S. 556 ff.). Das geschah bis 1578, wo die Ordination nach Zerbst übernommen wird.

Im weiteren heift es dann noch auf S. 40 unter dem Titel „Schutz der Pfarhern“: „Da die pfarhern rat und unterricht bedurft, haben sie bey m. g. H. den fürsten zw Anhalt gesucht und alda jederzeit schutz und schirm sich erholett. Alda ist alles gescheiden, gerichtet und vertragen worden“, und unter dem Titel „Pfarrgebew“: „Balt nach dem bawrenkrieg ist beiden Dorfschaften [Merzin und Hohsdorf] auferlegt von fürst wolffen, das sie die pfar haben erbawen müssen und bisher im bewlichen wesen uf ihr unkost erhalten und bawen müssen. Alles, was auf der Pfarr stehet, haben die bawern erbawet.“ S. 98 heift es: „Glorius Pitzke [zu Honsdorf], der hat die Zinse auch nicht wollen dem Gotshaus geben. Er hat sie wollen dem Junckern zuwenden und den hat der pfarher und die Altarleute beklagt gegen unsern gn. H. u. f. Da hat ihn unser g. H. u. F. Wolfgang zw Anhalt lassen holen und in dem Gefängnus verwaren lassen, bis so lange, das er hat verwilliget, dem Gotshause die Zinse zw geben.“ Endlich noch von S. 24: „Die Hans Hermanin ist noch im Dorf [Gr. Paschleben], das sie verwaiset = verwiesen ist von fürst wulfgangen.“

„Im Namen Jesu Christi wurde die Visitation angefangen zu Wülckenitz den 20 Octobris, Montag nach Galli anno domini 1567“ und „seindt die Visitatores, welche Fürst Joachim Ernst zu Anhalt verordnet, gewesen: M. Petrus Harringus, Superintendens zu Cöthen, Dns Dionysius Brunstorff, Probst zu Wörlitz, Wolf Schlegel zu Trebichau, Benedicts von Kreutzen und Heinrich von Wulffen.“ Schon vom 20. Juni Anno 67 ist ein „Ausschreiben“ an die Pfarrer, so ins Amt Cöthen gehören, datirt: Es wolle ein jeder Pfarrer seine Pfarrkinder, alt und jung, zur Übung des Gebets fleißig anhalten und ermahnen, damit ein jeglicher also desto besser sich gefaßt mache und wissen möge, wie er gegen den visitatoribus, zuförderst aber Gott dem Allmächtigen bestehen und zu verantworten haben möge, d. h. jeder soll den Katechismus fleißig auswendig lernen. „Ein jeder Pfarner soll auch von der Kanzel verkündigen, dafs, wer Geld oder sonsten ins Gotteshaus schuldig ist, Bezahlung thue, und sodann die Kirchväter fleißig neben dem Pfarrer einmahnen die ausstehenden Schulden und auch alle Unrichtigkeit vor Michaelis beilegen.“ Aufser diesen zwei Punkten erfahren wir nichts vom Zweck der Visitation in dem „Ausschreiben“, und dies ist das einzige Schriftstück, was über die Vorbereitung der Visitation von 1567 vorhanden ist¹. In Wirklichkeit ging der Zweck weiter, worüber besonders die „Ordnung“ Aufschluß giebt.

Die Aufzeichnungen lassen sich auf ein mehr oder weniger sich wandelndes Schema zurückführen. Ich gebe dasselbe in folgendem: 1) Ort und Datum der Visitation („1567“ fast regelmäßig ausgelassen) nebst den eingepfarrten Dörfern. 2) Erschienen vom Adel und Name des Pfarrers. 3) Wie die Bauern beten können. 4) Pfarrlehen. 5) Bericht der Bauern über ihre Kirchendiener. 6) Einkommen des Gotteshauses. 7) Inventarium

1) Über die von 1574 sind vorhanden: 1) Ausschreiben. Formular, worin die Gemeindeglieder aufgefordert werden, auf dem Rathause zu Cöthen zu erscheinen. Es ist überschrieben: „Ausschreiben ahn die Junkern und Pfarhern“ (S. 4^a). — 2) Schreiben Joachim Ernsts an den „Landrath Heinrich von Wulffen zu Czerbst“ vom 4. April 1574, er soll „seinen gottseligen Fleiß keinen Mangel sein lassen“ bei dem „heil. Werk der Visitation in unserem Amte Cöthen abermals furzunehmen“ (S. 160). — 3) Joach. Ernst an ? (Formular), 15. April 1574: „Dafs die nicht allein bei dieser Visitation mit sein, sondern Besuchamt Verordnung thun, dafs obbemelten Visitatoren auf die Zeit zu Cöthen nothdürftige Ausrichtung geschehen möge“ (S. 161). — 4) Verordnete Visitatores an die Junkern und Pfarrhern, „dafs wir auf nächsten Donnerstag nach Jubilate zu N. erscheinen und unser Besuchamt dasselbst zu verrichten entschlossen“ (S. 162). — Endlich hat sich auch ein Schreiben vom Freitag nach Miseric. dom. 1572 dazwischen verirrt, worin sich die Visitatoren in einem Dorfe anmelden, als ob schon die Visitation für 1572 beabsichtigt gewesen wäre (S. 5).

desselben. 8) Ausstehende Schuld. 9) Kirchgebäude. 10) Pfarr-einkommen. 11) Pfarrinventar. 12) Einkommen des Küsters. 13) Beschwerde der Kirchendiener. 14) Streitig. 15) Ärgernis. 16) Ordnung.

Wenn da in erster Linie dem Aufmerksamkeit geschenkt wird, wer vom Adel zur Kirchenvisitation erschienen ist und wer nicht, so haben wir darin nicht blofs das Bestreben zu sehen, denjenigen Personen, die im wirklichen Leben den Vorrang hatten, den Vorrang auch auf dem Papier zu geben. Die Adeligen haben bis dahin für ihren Bezirk die Regierungsgewalt ausgeübt. Es ist bezeichnend, wenn es S. 167 heifst: „In diesem Dorf ist kein Obrigkeit und kein Regiment.“ Sonst hat überall der Adelige nicht blofs die weltliche Gerichtsbarkeit gehabt, sondern auch in kirchlichen Sachen übt er einen solchen Einfluß aus, wie wir das bei Merzin oben gesehen haben, dafs der neuanzustellende Pfarrer, auch wenn das Patronat dem Fürsten gehört, doch durch die Genehmigung des Adelligen hindurch erst zu seinem Fürsten gelangt. „Die kirchenrechnung ist alwege in beysein der Junckern, des pfarnhers und beider gemeinen Marzin und Hostorf gehalten worden“ (S. 41) „18 gl erbzins von Urban Reupzig's Haus und Hofe jährlich, darüber ein Brief im Gottshause vorhanden, das er auch dienen soll dem Gottshause. Aber diesen Dienst hat Rudolf von Dunaw zu sich genommen für zehn Jahren mit Gewalt den Bauern bezwingend.“ (S. 34, vgl. auch S. 172.)¹ Aber nun ist Joachim Ernst zur Regierung gekommen. Die Zeiten werden andere. Es liegt in der Luft, wie ein kommender Sturm, der alle bisher gewohnte Selbstherrlichkeit der Adelligen wegfehen wird. Sie werden künftig nur etwas sein, wenn sie alle bisherigen Rechte aufgeben und nur von der Sonne fürstlichen Glanzes entlehnte Herrlichkeit ausstrahlen mögen. 1572, also nur fünf Jahre danach, erläfst Joachim Ernst eine Landesordnung, mit der das römische Recht völlig siegreich seinen Einzug in Anhalt hält. Das Schöffengericht in Zerbst und alle Gerichtsbarkeit im Lande, besonders auch die der Adelligen, fällt. Hinfort wird nur im Namen des Fürsten Recht gesprochen. Auch auf kirchlichem Gebiete macht sich das geltend. Bei dem Titel Pfarrlehen wird überall nach der Berechtigung des Patronats der Adelligen gefragt, und wer das nicht vollständig nachweisen kann, dem wird es abgesprochen. S. 42: „Keinen andern Beweis hat der Rentmeister, denn nur allein der Nonnen blofsen Bericht, welchen er verzeichnet.“ S. 43: „Christoph von Rolitz sagt, er sei Lehus-

1) S. 171. „Hans Francke hat . . . keinen Zins bishero gegeben; soll aber hinfürder 3 Viertel Weizen geben, wie sein Junker Hans Lincke gewilliget in dieser Visitation.“

herr und will Solches beweisen mit seinem Lehnbrief.“ S. 62: „David Schlegel hat Beweis in seinen Lehnbriefen, dafs das Pfarrlehn der Schlegel sei.“ S. 88: „Volckmar Wischer will Lehn herr sein [in Schortewitz] aus der Ursach, dafs sein Vater folgenden Brief geschrieben hat an den Official des Thumprobsten zu Magdeburgk, bei welchem die investitura gestanden.“ Dazu bemerkt Fridericus Traubot, der Cancellarius: „Haec est privata scriptura, quae nihil probat.“ Wenn es daher heifst in der „Ordnung“ Abs. 10: „Der Superintendent sol zur Kirchrechnung gefordert werden und sol kein gelt verliehen werden one sein bewufst“ (vgl. auch Abs. 12 u. 13 der Ordnung von 1574), so wurde das mehrfach seitens der Adeligen als Eingriff in wohlerworbene Rechte angesehen und bekämpft. S. 35: „Bastian von Dunaw bittet, dafs der Superintendent nicht zur Rechnung komme.“ S. 37: „Aber die Junker wollen in der Ordnung zwene Artikel nicht eingehen, nämlich dafs der Superintendent bei der Kirchenrechnung sei und dafs ohne des Sup. Vorwissen kein Geld solle aus dem Gottshause verliehen werden.“ S. 47: „Die beide Artikel hat sich Rolitz gefallen lassen.“ S. 143: „Carl von Belzig will nicht, dafs der Sup. zur Kirchrechnung komme.“ Bei solchen und ähnlichen Sachen steht dann regelmäfsig: „Stehet uf meines gnädigen Fürsten und Herrn Erkenntniß“¹.

Es ist aber doch nicht immer ohne scharfen Zusammenstofs abgegangen, und da wufste Fürst Joachim Ernst schneidig durchzugreifen. S. 137 steht von Wörpzig: „Pfarher Fridericus Schirmer von Hoenthurm² ist entsetzt worden aus bevehlich m. g. f. u. h. darum, das er ab- und wieder angezogen on s. f. g. wissen und willen und auch in moribus ergerlich gelebt.“ Der bei der Visitation anwesende Junker Karl von Belzig bittet, der Pfarrer möge bleiben; denn er sei ein guter Lehrer. In der That bekennen auch die Visitatoren: „Die Bauern kunten ein theil wol beten.“ Aber sie geben doch keinen anderen Bescheid als, „er solle solches bey m. g. f. u. h. suchen und Bitte einlegen“, trotzdem dafs im Protokoll aufgenommen ist: „Carl von Pelzig hat das Pfarlehn zu Wörpzig und Frenz, darüber er

1) S. 19. 20. 34. 65. 74 etc. Nur einmal heifst es: Solches, nämlich, dafs jemand nicht zahlen will, mufs an Hans von Wulfen gelangen. — S. 31: Der halbe Wispel ist dem Pfarrer zu Pifsdorf zugelegt in der Visitation „si placet principi“. — S. 183: „Darum mufs der Junker [von Zanthier-Prosigg] gen Hof für die Regierung citirt werden und der Pfarrer auch zur Stadt kommen, dafs man einen Bericht und Gegenbericht haben möge.“

2) S. Mittel. des Anh. Gesch.-Ver. VII, 587, 131: Danach war Fridericus Schirmer natus in pago Hohenthorm bereits im April 1564 durch Carl von Belzig ins Wörpziger Pfarramt berufen, also noch zu Lebzeiten des Wolfgang.

Fürstliche Siegel und Briefe den Visitatoribus fürgelegt.“ Jedenfalls hat nun die weitere Entwicklung der Sache dahin geführt, daß der Junker seinen Pfarrer eigenmächtig von seinem Amte verjagt. S. 147 lesen wir ein fürstliches Schreiben an Karl von Belzig d. d. Dessau, den 8. Mai 1572: „Wir werden glaublich berichtet, wie Du Deinen Pfarrherrn ohne Vorwissen unsers Superintendenten zu Cöthen sollest enturlaubet haben, Dich auch also uns an unser Inspektion, Confirmation, Investitur und andern Gerechtigkeiten, so uns der Pfarrherrn und Geistlichkeit halben in unserm Fürstenthum zuständig, Eingriffe zu thun unterstanden. Da nun dem also und Dir sonder Zweifel bewußt, daß wir in unserm Fürstenthum keinem vom Adel solches zulassen, noch nachlangen, daß Ehr ihm einige Cognition oder Jurisdiction in geistlichen Sachen oder über geistliche Personen zuziehet, Dir auch insonderheit vormals zu Bernburgk Dich dieses zu enthalten ernstes Verbot geschehen: Als hätten wir uns wohl versehen, Du würdest Dich solches unseres Gebotes verhalten haben. Wie aber dem, so begehren und befehlen wir Dir hiermit nochmals, daß Du den geurlaubten Pfarrherrn wiederum restituirest; auch so Du erhebliche Ursachen zu ihm, so der Enturlaubung würdig, vor uns oder unserm Superintendenten zu Cöthen ausführest und uns innerhalb 14 Tagen gedachtes Deines unbefugten Beginnen halben, daß Du Dich die Pfarrherrn abzusetzen und anzunehmen Deines Gefallens ohn unser oder der Unsern, denen die die geistliche Superintendenz von uns befohlen, [Zustimmung], unterstanden, gebürlichen Ueberrath pflegest.“ Auf diese Zuschickung hin mag dann erst der von Belzig sich an den Fürsten gewandt haben mit Angabe von Gründen, weshalb er den Pfarrer entlassen habe. Allein er bekommt unter dem 17. Mai, also nur neun Tage später, noch einmal gemessenen Befehl, innerhalb 14 Tagen zu thun, wie ihm befohlen. „Obwohl Dein Pfarrer sich im heiligen Ministerio, (wie Du meldest) dermaßen sträflich verhalten haben möge, daß er zu seiner Enturlaubung Ursach gegeben, so hat Dir doch keineswegs gebühret, ihn also seines Amtes ohne unser und unsers Superintendenten zu Cöthen Vorbewußt zu entsetzen.“ — S. 143: „Ergernüs. Carl v. Belzig ist in sehr viel Jahren nicht zum Sacrament gangen, um der Ursach willen, daß er mit denen in Bernburg lange Zeit in Uneinigkeit stehet.“

Noch eine andere Sache ist bezeichnend für dies Ringen der fürstlichen Gewalt mit der der Adeligen. Sie spielt zu Körmick. S. 118 steht kurz und bündig: „Pfarher N. N. entsatzt des vorigen Tages“; dazu S. 122 ebenso: „Der Pfarher ist gestorben neulich um Michaelis.“ Die Visitation findet statt am Sonnabend omnium Sanctorum, also gegen Ende November. Also in höch-

stens zwei Monaten nach dem Tode des einen Pfarrers war von dem betreffenden Adeligen — es ist der oder die Vormünder der von Werder — ein neuer Pfarrer an die Stelle des verstorbenen berufen, und dieser wird bei der Visitation einfach nicht anerkannt oder wie hier steht „entsatzt“. Dafs dabei der Fürst hinter den Visitatoren gestanden, ist in unsern Akten weislich festgelegt. S. 123 ist ein Brief eingetragen von Joachim Ernst d. d. Bernburg den 29. Oct. ao 67 mit der Aufschrift: „Dem Würdigen, unserm lieben andechtigen Ern Petro Harringo pfarrhern und Superintendenten zu Cöthen.“ Darin heifst es: „Wir haben Euer Schreiben, den abermals zu Cormick eingesetzten Pfarrherrn belangend, Inhalts vernommen und wenn uns nun solch unbefugt Fürnehmen nicht unbillig befremdet, so haben wir allbereit vor acht Tagen an der von Werder Vormunde geschrieben, sich anderweit Bestallung der Pfarre zu Kormigk zu enthalten. Wenn aber Solches darüber erfolgt, reichet es uns umb so viel mehr zu Mißfallen. Lassen uns derhalben Euer und der andern Visitatoren Bedenken gefallen, wann die von Kormigk zum Examen [!] erscheinen, dafs derselbe unordentlicher Weise eingedrungene jetzige Pfarrherr nicht zugelassen, sondern abgewiesen und der Pfarre entsetzet [werde]. Werden dann die Vormunde oder er weiter bei uns ansuchen, sollen sie wohl mit gebühlichem Bescheid versehen werden.“ Darauf mag sich wohl die Sache glatt abgewickelt haben. 1574 finden wir einen Pfarrer Jonas Rotenberg von Hildesheim¹ da, und es wird nichts Besonderes berichtet. Wohl aber kommt ein Nachspiel aus dem Jahre 1582, d. h. zu einer Zeit, wo schon die Hinneigung zum Reformiertentum das Gymn. illustre geschaffen hatte (Mitt. d. anh. Gesch.-Ver. VII, S. 423 ff.; Stud. u. Krit. 1897, S. 112 ff.). In diesem Jahre wird die Pfarrstelle ledig. Ein neuer soll vom Fürsten geschickt werden. Bernhard von Werder weigert die „Immission“. Da schreibt unter dem 9. Januar 1582 Joachim Ernst an Superintendent Haring: „Wir haben Euer Schreiben belangend das Jus Patronatus der Kirchen Kormigk und dafs dessen Bernhard von dem Werder sich anmassen sollte, empfangen und fernern Inhalt vernommen. Nun ist es an dem, dafs wir, der Orte der Landesfürst, auch Niemand's einiger Gerechtigkeit an ermeltem geistlichen Lehen geständig sein, auch von unsern Vorfahren also hergebracht haben. Begehren demnach und be-

1) S. Mittel. des Anh. Gesch.-Ver. VII, 570 f., wonach Jonas Rotenbergius Hildesheimensis in Wittenberg am 28. April 1568 von Paul Eber für Cörmigk ordiniert wird legitimis modis vocatus ab Henrico de Asseburg, tutore nobilium de Werder. „Tandem“ ordinatus sagt er in seiner eigenen Niederschrift!

fehlen Euch hiermit, daß Ihr förderlich nochmals eine tüchtige, geschickte Person der Gemeinde zu Körmig fürstellen, hören und darauf zu solcher Pfarre annehmen lasset; inmassen wir nicht zweifeln, der von Werder werde sich hierinnen nicht widersetzlich zeigen. Würde er aber sich dessen unterstehen, haben wir hierneben unserm Hauptmann zu Cöthen, Rathe u. l. Getreuen Wolfen Schlegeln, Befehl gethan, was er sich hierinnen gegen ihn verhalten solle. Hiernach Ihr Euch wohl werdet zu achten wissen. Datum Cöln an der Sprew.“ Herr Bernhard von dem Werder war aber „widersetzlich“. Unter dem Datum Dessau 10. Apr. Ao [15]82 macht sich deshalb ein anderes Schreiben nötig an Wolf Schlegeln, das solche „hohe Halsstarrigkeit und Verachtung“ zu zügeln bestimmt ist. „Wir befehlen Euch ernstlich, Ihr wollet Euch recht gefasst machen, daß Ihr stark genug mit Eures befohlenen Amts Unterthanen in der genannten von Werder Gut einfallet, ihn in ein Wirthshaus gegen Cöthen verstricket, den neuen Pfarrer alsobald einweihet, den Leuten deshalb befehlet, sich ferner mit allen Gerichtsfällen und gehorsam an uns zu halten, Werdern keine Dienste zu leisten, er habe sich denn zuvor mit uns dieser seiner hohen Verbrechen halber abfinden.“ Das wirkte. Aus der Verstrickung heraus bittet Bernhard von dem Werder um Urlaub, „daß er in diesen Feiertagen wegen seiner hohen Obliegen möchte aus der Herberge seinen Geschäften nachzuziehen Erlaubniß haben.“ Er erhält sie durch Schreiben der Hofräthe in Dessau an Wolf Schlegeln vom 14. Apr. 82 unter der Bedingung, wo er ohne einige Ausflucht die Immission des Pfarrherrn gestatte, die Wolf Schlegel und der Superintendent unverhinderlich thun sollen; aber auch nur „in vierzehn Tage“ und „daß er sich den letzten dieses Monats Aprilis allhier vor der Regierung einstelle und fernern Bescheids erwarte“. Der neu eingesetzte Pfarrer ist Ernestus Bidermann, wahrscheinlich ein Bruder des bekannten Kanzlers Lorenz Bidermann, der unter unbegründetem Verdacht eines Mordanschlags auf den Kurfürsten von Sachsen im Kerker endete (Beckmann VII, S. 169 ff.). Dieser Kanzler Bidermann hat viel gethan für Einführung des reformierten Wesens in Anhalt. Man wird gut thun, je mehr die reformierten Geistlichen sich als willige Diener ihrer Fürsten gegenüber den adeligen Ansprüchen erwiesen, wie hier Haring, auch später bei der Protestation der lutherischen Adeligen gegen das Reformiertentum auch diese Frage der Machtbefugnisse nicht ganz aufser acht zu lassen.

Die Forderung, Beweise für die Zuständigkeit des Pfarrlehns beizubringen, hat bewirkt, daß eine Reihe urkundlicher Zeugnisse unserem Visitationsbuche einverleibt ist. Diese lassen einen Blick thun, wie auch hier im Cöthenschen im frühen Mittelalter Norden

und Süden Deutschlands sich die Hand gereicht haben, wie dies ja vom westlichen Anhalt, dem früheren Schwabengau, bekannt ist. Dabei muß bemerkt werden, daß die Visitation sich nicht auf die Stadt Cöthen selbst erstreckt hat und daß der Bezirk des damaligen Cöthener Anteils sich nicht deckt mit dem späteren Umkreis des Cöthener Landes. Daß die Stadt Cöthen den Prämonstratensern das Christentum verdankt, geht schon daraus hervor, daß 1422 ein „dns Petrus de Duen (? Dünau = Dunaw) ordinis Premonstratensium, plebanus in Kötēn“ im Album der Universität Leipzig eingetragen erscheint. Wo eine Beziehung eines Pfarrlehns zu Magdeburg niedergelegt ist, dürfte die Vermutung angezeigt erscheinen, daß die Verhältnisse ähnlich liegen. In dieser Beziehung führe ich folgendes an. S. 21: Den Thumherren von Magdeburg gehören 4 Morgen in Trinum. S. 44: Mit der Pfarre von Weifsand habe zu thun das Kapitel des Stifts S. Barth. zu Zerbst und der Thumprobst des Stifts zu Magdeburg. S. 189: Conrad, Erzbischof von Magdeburg, bestätigt 1276 die Schenkung der Pfarrei zu Badegast an die Kirche S. Nicolai zu Aken. S. 72: In Fernsdorf hat der Princeps Anhalдинus Albertus berufen; jedoch konfirmiert hat diese Berufung der Archiepiscopus Magdeburg 1322. S. 72: Zu Gnetzsch hat das Pfarrlehen gestanden beim Kapitel und Thumherren zu Coswick und die investitura beim Official zu Magdeburg. S. 79: In Gortzke (Görzig) soll das Kapitel zu Magdeburg früher besetzt haben, jedoch von 1523 ab Fürst Wolfgang. S. 88: In Schortewitz will Volcmar Wischer Lehnsherr sein; beim Thumprobst zu Magdeburg hat die Investitura gestanden. — Dagegen wird München-Nienburg, eine Benediktinergründung aus dem Jahre 975, erwähnt bei folgendem: S. 29: „Klein-Paschleben. Der Abt zu Müncheneunburg ist Lehnsherr gewesen.“ S. 101: In Edderitz und Piethen ist um 1400 Lehnsherr Dominus graciosus in Mongeneunborgk. — Biendorf ist nach S. 124 Abtslehen von München-Nienburg, und bei Preufslitz heißt es S. 130: „Man sagt, das Pfarrlehn sei des Abts zu Monicheneunburgk.“ Dagegen werden wir nach Süden gewiesen bei Merzin. S. 34: „Pfarrlehn ist m. g. F. u. H. Aber von dem Kloster Brena, und dem Kurfürsten zu Sachsen Herzog Augustus angefochten ao 1566.“ S. 41 wird ein jedenfalls später aufgefundenes Dokument im Original dem Buche eingeklebt, das für die Lehnsherrlichkeit der Nonnen zu Brena über die Pfarre zu Merzin sicheres Zeugnis ablegt¹. S. 68: „Man sagt, die Pfarre zu Prosigk sei von Alters her zu Lehen gangen vom Compter zu Domitzsch.“ S. 118: „Das Pfarr-

1) Mitteil. des Anh. Gesch.-Ver, VII, 580. Merzin 1541 und 1542 „unter Fürst Wolfgang“.

lehn Cormigk ist von Alters her des Propstes gewest zum Neuen Werk zu Halla.“ (S. 175: „6 Malter Holz zu Giebichenstein gehören nach Osternienburg.“) — Diese Angaben sind deshalb angeführt, weil die Frage nach der Christianisierung des Cöthener Landes kaum angeschnitten ist und sehr schwierig zu lösen sein wird. Vielleicht bieten obige Angaben Spuren, die, weiter verfolgt, Ausbeute gewähren.

Ausführlich dürfte jedoch nur etwa der wegen Brena-Merzin erwähnte Originalbrief wieder zu geben sein. Er lautet:

Venerabili ac moribus optimis erudito generoso domino Salutem, ecclesiae magdeburgensis dignissimo praeposito, domino nostro gracioso Antonio in hac parte officiali. Anna de Iuchaw priorissa totusque conventus sanctimonialium in Brehn salutem cum obsequio. Vacante ecclesia parochiali in Mertzbyn per obitum honorabilis viri domini Conradi ultimi possessoris ejusdem, cujus jus patronatus ad nos pleno jure dinoscitur pertinere. Ad eandem igitur ecclesiam curamque animarum vobis honorabilem virum Mathiam hynztzen sacerdotem Magdeb. Dyoc. duximus presentandum. Rogantes attentius, quanto ipsum ad praefatam ecclesiam instituere investireque dignemur, prout ad vestram spectat officium, faventes nichilominus eidem de omnibus emolumentis et pertinentibus istius ecclesiae responderi adhibitis nostrum hec ut nostis et aliis solennitatibus extra hec fieri solitis et consuetis. Ad nos una cum eodem fideliter cupimus promoveri. In cujus rei testimonium praesentes litteras nostro fecimus sigillo communiri. Datum anno domini m. v. c. VIII septimo mensis februarii. [1508 Febr. 7.]

Soviel über die Adligen. Stehen sie auch voran, so spürt man doch, daß die Visitatoren dasjenige, was laut Ausschreiben vom 20. Juni 1567 an die Pfarrer von der Kanzel den Gemeinden als Hauptzweck angegeben war, daß „ein Jeglicher gegen den visitatoribus, zuvörderst aber Gott dem Allmächtigen bestehen möge“, dazu sollten sie fleißig „beten“, d. h. den Katechismus lernen, auch den Visitatoren innerlich als Hauptsache auf der Seele lag. Überall geben sie in erster Linie an, ob die Bauern beten können oder nicht, nicht bloß 1567, sondern auch 1574. Wenn in letzterem Jahre manches andere fehlt, das fehlt nicht. Daß unter Beten nichts anderes zu verstehen ist, als den Katechismus hersagen können, geht aus der Bemerkung S. 79 hervor: „Etliche Bauern (zu Görzig) haben kein Stück des Katechismus beten können“, sowie aus einer Darlegung fehlerhafter Antworten der Bauern auf S. 164. Dieselbe ist geordnet nach den fünf Hauptstücken des Lutherschen Katechismus. Nur ein paar Beispiele. „Unrecht beten die Leute“:

1) in den zehn Geboten, du sollst nicht fremde Güter haben; du sollst nicht ehbrechen. 2) im Glauben, empfangen von Maria, gefangen von dem heiligen Geist, unter der Pontio, gepunziget, pilazet u. s. w. 3) Vater Unser: Dein Wille geschehe im Himmel, wie auf Erden u. s. w. 4) Die Taufe ist allein schlecht Wasser. Gehet hin in die alte Welt u. s. w. 5) Er nahm den Kelch und brach ihn; verraten von Petro, Simon Judas u. s. f. Das Ergebnis ist freilich mit seltenen Ausnahmen: Die Bauern konnten nicht wohl beten. Als solche Ausnahmen erscheinen die zu Gnetzsch (S. 72) und zu Honsdorf (S. 95), welche haben „recht beten“ können, die zu Körnick (S. 118) und 1574 auch die zu Schortewitz, welche „ziemlich recht“ und die zu Wörpzig (S. 137), welche „zum Teil recht, etliche aber gar übel haben beten können“. Wenn nach evangelischer Lehre jeder für seine Seligkeit selbst verantwortlich war, so war erste und unerläßliche Bedingung: Kenntnis der Heilthatsachen. Wenn dann in damaliger Zeit auch auf Akademien Wissenschaft fast nur mit Auswendiglernen gesucht wurde, wie sollte man das anders anfangen, als es hier geschah? Und doch wird sich niemand wundern in unseren Tagen über das durchweg negative Ergebnis. Aber hohe Verehrung den Pfarrern von damals und ihrem harten und vergeblichen Kampfe, den Bauern den Katechismus gedächtnisweise beizubringen! Denn allein dadurch ist das wenige Jahrzehnte stehend wiederholte Wort lebendig geworden: Schola seminarium ecclesiae; allein dadurch ist die deutsche Volksschule zum Leben geboren worden. Luther schreibt an den Zerbster Rat im Jahre 1525. „Gut were es, das mahn von den vorhallen Lenhen Zinsen zwo Ehrliche Schulen awffrichte, Eine vor knaben, die ander vor Meihdeley, darynne man zw Nwtz Gemeynher Stat feyne gschickte Lewte awffziege, die darnach Lant und Leute Regiren kunden. Darzw solt die Herschafft Awch eyns teyls das Closter gut wenden. Dahn an der Jugent awffzziehen Ligt die allergrosseste macht“¹. Da stellt Luther als Zweck hin, wie er das auch sonst gethan hat, Leute zu ziehen, die geschickt seien, Land und Leute zu regieren. Mit den katholischen Pfarreien kamen auch die Kirchenschulen in Bedrängnis. Die Pfarrgeistlichkeit, welche zugleich die Kirchenschulen leitete, war nicht Trägerin des reformatorischen Gedankens. Darum that das Not. Aber, was in dem Prinzip der Reformation lag, die allgemeine

1) Stadt-Arch. Z. II, 353, XXVI. Man achte auf den Schnitzer, der Luther dabei unterläuft, als sollten auch die Mägdlein zum Regieren von Land und Leuten gebraucht werden. Da könnte er schön beim Wort genommen werden von manchen neuesten Verfechtern der Frauenrechte!

Volksschule mußte sich erst allmählich in hartem Ringen herausarbeiten. Das schauen wir hier an, wenn wir die Pfarrer sich abmühen sehen, dem alten Hans das beizubringen, was das junge junge Hänschen nicht gelernt hatte. In der Ordnung von 1567, welche S. 33 zum erstenmal und hernach öfter mit denselben Worten aufgeschrieben ist, heißt es gleich unter 1): „der Katechismus soll jährlich gepredigt werden zwischen Michaelis und Weihnachten“ und 2) danach sollen alle Menschen beten aus allen Häusern (vgl. auch 14 der Ordnung von 1567: „Welcher zwischen hier und Ostern von seinem gottlosen Wesen nicht will abstehen und sich bessern und beten lernen, der soll das Land räumen“). Dagegen steht in der von 1574 erst unter 3) „der Katechismus muß fürwahr mit Fleiß getrieben werden, daß die Leute recht beten und alle Wort im Vater unser und Glauben verstehen lernen“ und unter 4) „Ueber ein Jahr sollen alle Menschen, jung und Alt vor ihrem Pfarrer beten, auf einen Sonntag alle Männer in einem Dorfe, auf den andern Sonntag alle Männer im andern Dorfe, auf den dritten Sonntag alle Weiber in einem Dorfe, auf einen sonderlichen Sonntag die Knechte alle im Dorfe, auf einen andern Sonntag alle Mägde, auf einen andern die Kinder. Und daß der Pfarrherr ein Register halte über die Personen, so noch beten lernen müssen“. Wenn es dann in beiden Ordnungen unter 5) heißt: „Es soll Schuel gehalten werden“, so war doch noch ein weiter Weg bis zur Erledigung der dadurch aufgeworfenen Fragen. Zwar war von vornherein der Küster die einzige Person, die dies Amt zu übernehmen hatte; aber wo? Für welche Entschädigung? Von wem war die aufzubringen? u. s. w. Erst in den Bekundungen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges wird der Küster der Cöthenschen Dörfer reglmäßig Schulmeister genannt. Die Ehre, schon 1567 nachweisbar eine Schule zu haben, hat nur ein einziges Dorf, d. i. Weifsand. S. 46 steht unter Einkommen des Küsters: „2 gl. schulgelt alle viertel Jhar von jeglichen knaben“ und S. 47: „Sint der Zeit [1543] ist new gebaut worden die schul, die pfar, des pfarhers backhaus, auch die kirch gebessert. Dazw die von Radegast, beide Junckern und Bawern gar nichts haben helfen wollen. Ja, Jost von Wulffen hat seinen Leuten bey harter straf verboten, das sie nichts zur pfar helfen solten.“ Ein von Rolitz war offenbar die Triebfeder.

Dabei liegt uns nahe, nach den sittlichen Verhältnissen zu fragen. Beginnen wir mit den Pfarrern. Die Aussagen der Edelleute und Bauern geben ihnen fast durchgängig ein gutes Zeugnis. Eine Ausnahme macht „Magister Wolfgangus Fabritius von Witenbergk“ (S. 100). Der Bericht der Bauern und Edelleute über ihn lautet: „Sie sind mit ihrem Pfarrherrn ganz und

gar nicht zufrieden und haben folgende Beschwerden über ihn gebracht. 1) Er gehe mit Verreichung und Austheilung des Sacraments unordentlich um wegen seines schwachen Gesichts, also dafs unter den jungen Leuten Etliche oftmals aus dem Kelch ungetrunken vorüber gehen. 2) Ist unwillig und unfleißig, die Lente Beichte zu hören. 3) Die Kranken will er nicht gern besuchen. 4) Ist unfleißig in seinem Predigtamt. 5) Aus dem Kirchhofe macht er eine Viehtrift, welches er doch Andern verbieten sollte. 6) Giebt seinen Pfarrkindern ein grofs Aergernis, indem dafs er oft in den gemeinen Schenken sich voll säuft und mit den Leuten, Mann und Weibern, sich übel schilt, wie er denn auch neulicher Zeit hierüber hier zu Edderitz im Spielhaus zu Mitternacht mit der Kanne ist wund geschlagen für den Kopf. 7) Es hat sich ein Bauer beklagt, dafs er ihm geweigert, sein Kind zu begraben und dasselbige 2 Tage auf der Bahre stehen lassen. 8) Ob ihm auch wohl hie bevor die Schenke ist verboten bei Verlust seines Dienstes, hat er doch dieselbige nicht meiden wollen. 9) Lernet die Bauern unfleißig beten, dieweil ihnen solchs von ihm selten furgelesen. Auf alle itzt gemelte Artikel hat er geantwortet, es sei erlogen, das sie über ihn geklaget und es sei nicht wahr und es sei nichts. Antonius von Heim hat ein Schreiben an die Visitatores gethan, bittend um einen andern Pfarrer, der tüchtiger zu dem hohen Amte sein möchte.“ — Eine zweite Ausnahme macht Adamus Calovius zu Wörpzig. Von demselben wird 1574 berichtet (S. 170): „Derselbe ist von den Junkern hart angeklagt und beschuldigt worden, dafs er ein Vollsäufer sei und ein böses, ärgerliches Leben führe, auch am Karfreitage mit einem Spiels in die Schenke gelaufen, sich voll gesoffen und den Leuten verdrießliche Schmähworte gegeben; dergleichen in den heiligen Ostern beim Bier geschwärmt und im vergangenen Herbste die Strebekatz gezogen mit Heinrich von dem Werder. In Summa, er führe ein unchristlich Leben und solches sei ‚lanrüchtig‘. Zudem sei er unfleißig in seinem Amte und habe in der ganzen Fasten keine Wochenpredigt gethan, denn nur am Karfreitag. Darum haben ihm die Visitatores seinen Urlaub gegeben, dafs er wandern solle, welches er gern gewilligt, sintemal er alle Gunst bei den Junkern verloren und verscherzt.“ Dafs blofs diese beiden Ausnahmen vorkommen, dünkt mich ein ziemlich günstiges Zeugnis zu sein für die damaligen Pfarrer.

Mehr verlangt man von den Pfarrfrauen. Wir müssen uns allerdings dabei vergegenwärtigen, dafs denen lange nicht vergessen wurde, wie die katholischen Geistlichen unbeweibt waren und ihre Köchinnen nicht gerade des besten Rufes immer sich erfreuten. 1547 hat des Pfarrers Barthel Wippel Ehefrau zu

Merzin einen Ehebruch begangen; Fürst Wolfgang hat das Weib aus dem Lande verweisen lassen, aber Valtin Forster zu Pifsdorf muß 1567 die Weisung bekommen, er soll die alte Pfarrerin von Merzin, welche des Landes verweist, nicht länger aufhalten (S. 59). S. 182: „Die alte Pfarrerin (zu Gnetzsch) gehet in die Schenke und säuft sich voll und hat ‚heint‘ die ganze Nacht in der Schenke geschwärmt und gestern (Montag nach Jubilate 1574) mit den Bauern gebosset und war neulich des Morgens zu Bette gegangen, wie die Visitatores den Morgen ankamen.“

Die Schenke — davon muß man sich doch noch ein anderes Bild machen, als von unseren Wirtshäusern, in denen jetzt Familienabende gehalten werden. Punkt 8 der Kirchenordnung von 1567 bestimmt: Die Schenke ist verboten dem Pfarrer und Küster bei Verlust ihres Dienstes; Punkt 11: Der Schenke soll keine gemeine Weiber herbergen. S. 187 steht: „Der Schenke zu Großgaschleben hat 7 Huren bei sich.“ S. 33: Jacob Schneuber hält ein gemein Weib. S. 59: „Der Schenke zu Elsdorf soll keine gemeine Weiber aufhalten, wie sein Vorfahr gethan“¹. Man versteht das Gebot an Pfarrer und Küster, die Schenken nicht zu besuchen.

Aufser Unzucht und Sauferei werden im allgemeinen Fernbleiben von Gottesdienst und Sakrament gerügt, auch mit Nennung von Namen, sowie beharrliche Zwietracht.

Die Mittel, die dagegen helfen sollen, sind gesetzliche und zwar nach der Weise der damaligen Zeit. Wenn Thomas Bretschneider mit einem Weibe in der Unehe lebt, hat ein Kind mit ihr gezeuget (S. 28), so „soll Paulus, der Befehlshaber alle beide des Landes verweisen“. In der Ordnung von 1567 heißt es: „12) Die in öffentlicher Feindschaft stehen oder in andern öffentlichen Lastern leben, sollen von beiden Sacramenten abgeweist werden. 13. Gotteslästerung ist verboten bei Strafe des Halseisens. 14. Welcher zwischen hier (Oktober 1567) und Ostern von seinem gottlosen Wesen nicht wird abstehen und sich bessern und beten lernen, der soll das Land räumen.“ — Aus der Ordnung von 1574 führe ich hier an: „2) Unter der Predigt soll kein Gelag, Zeche, Spielplatz oder dergleichen gehalten werden; denn darauf eine Geldbuse in der Landesordnung gesetzt ist. 9) Gotteslästerung ist eine große Sünde. Soll hart, auch wohl peinlich gestraft werden vermöge der Landordnung. Erstlich am Gute. Und das Geld soll in den gemeinen Kasten gegeben und armen Leuten ausgeteilet werden. Zum Andern im Gefängnis mit Wasser und

¹ S. 128: „Unzüchtige Weiber siehet man oft zu Bindorf, welches doch in der Visitation nicht furgebracht, aber sonst vielmal dem Superintendenten vermeldet worden.“

Brot. Zum Dritten an den Pranger ins Halseisen. Zum Vierten am Leib mit Benennung etlicher Glieder. Zum Fünften am Leben oder mit Verweisung des Landes.“ Dafs das letztere keine leere Drohung geblieben ist, beweisen zahlreiche Hexenprozesse auch im evangelischen Deutschland.

Wir kommen zu den Eigentumssachen, welche die Visitatoren nach ihrer besonderen Ankündigung ins Auge fassen wollten. Es hat kein Interesse, die Klagen der Kirchendiener über nicht oder nicht zur rechten Zeit gepflügten Acker, über unwillig gereichte Abgaben und dergleichen im einzelnen zu verfolgen. Es genüge, wenn als Ergebnis berichtet wird: Im grofsen und ganzen liegen durchaus gesicherte Verhältnisse vor. Der bauliche Zustand von Kirche, Pfarre und Küsterei wird besonders ins Auge gefafst. Erwähnenswert ist die Sorgfalt für die Gottesäcker. „Es gehen Schweine und Kühe auf den Kirchhof (Gerlebock S. 120); es soll kein Vieh mehr darauf gehen; der Altermann (S. 324 ‚Kirchvater‘) soll das Vieh pfänden, es sei der Junkern oder der andern (S. 126 Biendorf) der Kirchhof zu Klein-Badegast ist 1566 consecrirt worden (S. 50). In Weifsand will Rolitz einen Gottesacker aufserhalb des Dorfes machen (S. 45). Ueberall wird nachgesehen, ob der Gottesacker ‚vormachet‘ d. i. eingezäunt ist oder nicht.“

Einen Blick müssen wir jedoch werfen auf die Kultusgegenstände, welche aus der katholischen Zeit stammen und als noch vorhanden aufgeführt werden. Silberne oder kupferne übergoldete Monstranzen sind noch aufbewahrt in Reinsdorf (S. 83), in Wörpzig (S. 139) und in Dondorf (S. 114). Eine Monstranz und zwei Kelche sind 1534 zu gunsten der Kirche in Dondorf verkauft und das Geld an die Schaderitze verliehen (S. 114). Läfst die so späte Aufbewahrung von Monstranzen immerhin auf zögerndes Brechen mit dem Katholizismus schliessen, so wird das wohl am meisten gelten müssen von Frenz, wenn da vorhanden sind „ein silbern Kreuz mit einem guldenen Crucifix und ein grofs silbern Kreuz; 32 silberne Spangen“ (S. 140). — Mefsgewänder sind fast überall noch vorhanden in der Zahl von 1—3; der Farbe und dem Stoff nach sind sie rot-sammet in Gr. Peschleben, Badegast, Basdorf, Master, Frenz; rot-harris in Master; rot Damast in Frenz; grün Tamaschken in Badegast; grün-seiden-bunt in Görzig; grün-sammet in Frenz; schwarz Schamelot in Gr. Paschleben; schwarz-lündisch in Görzig, von gedruckter Leinwand in Gr. Paschleben. Meist wird eine nähere Beschreibung nicht beliebt. Statt Mefsgewand steht auch die Bezeichnung Mefskleid (S. 94 u. a.), Ornat (S. 73) und Kasel (S. 139 u. 140). — An Kelchen ist meist nur noch einer vorhanden, seltener zwei. Sie sind in der Regel „silbern übergult“, aber auch öfter „kupfern

übergult“. Selten finden sich Bemerkungen dazu gemacht. In Gr. Paschleben (S. 19) heisst es: Kostet 50 alte Schock, hat 50 Loth. S. 74 in Fernsdorf hat der alte Gürge Schammer einen Kilch zu sich genommen in der Spanierzeit und zu Cöthen in der Keilen Hause verloren.“ — Die Zahl der Glocken wird regelmässig angegeben, aber nur höchstens mit dem Vermerk, ob groß oder klein. — Von Büchern, die zum Inventar gehören, finde ich erwähnt eine Nornbergische Agende in Gr. Badegast und Basdorf, eine Wittenbergische in Basdorf, eine Meckelnburgische in Frenz und eine Agenda Herzog Heinrichs zu Sachsen in Dondorf; ferner eine Postille M. Lutheri in Thurau und Spangenbergii Gesänge in Preufslitz. Natürlich kommen auch Bibeln öfter als Inventarstücke vor.

Wenn auch drei Leichsarcke in Badegast und zwei in Basdorf als Kircheninventar erwähnt werden, so darf man sie doch nicht als gleichbedeutend mit Bahren nehmen. Vielmehr ist hier eine Spur von eigentümlicher Begräbnisweise, die aus dem Süden stammt, deren weitere Verfolgung ich aber anderen überlasse.

Überhaupt dürfte kulturgeschichtlich unser Visitationsbuch noch manches Interessante bieten. Aber eine andere Besprechung desselben als vom kirchengeschichtlichen Standpunkte aus lag nicht in meiner Absicht. Ich gebe deshalb blofs noch die beiden [Kirchen-]Ordnungen von 1567 und von 1574 zur Erleichterung der Vergleichung nebeneinander gestellt.

1567.

1. Der Katechismus soll jährlich gepredigt werden zwischen Michaelis und Weihnachten.

2. Darnach sollen alle Menschen beten aus allen Häusern.

3. Die Litaney soll gesungen werden.

4. Man sol mit dem seckel umgehen.

1574.

1. Des Sontags soll man vleissigk zur Kirchen gehen und nicht halt wieder herauslaufen unnd nicht über felt fharen oder sein gesindt unnd unterthan von der predigt abhalten.

2. Unter der predigt soll kein gelag, zeche, Spielplatz oder dergleichen gehalten werden; denn darauf eine geldpuefse in der Landesordnung gesetzt [ist].

3) Der Catechismus mus fürwar mit vleis getrieben werden, das die Leute recht beten und alle wort im Vater unser und glauben verstehen lernen.

4. Ueber ein Jhar sollen Alle menschen, Jung und Alt für irem pfarhern beten, auf einen

- Sontagk alle menner in einem Dorffe, auf den andern Sontagk Alle menner im andern Dorffe, Auf den Dritten Sontagk Alle weiber in einem Dorffe; Auf einen sonderlichen Sontagk die Knechte alle Im Dorffe; Auf einen andern Sontagk alle megde; auf einen andern die Kinder etc. Und das der pfarherr ein register halte über die personen, so noch beten lernen müssen.
5. Es soll schuel gehalten werden.
6. Den (armen) kranken sol das Sacrament ohne gelt gereicht werden.
7. Zum kinttauffen soll Niemandt gehen, auch der pfarher und küster nicht.
8. Die schenke ist verboten dem pfarher und küster bey verlust ihres Dienstes.
9. Der pfarher hat nicht macht seinen küster zu vertreiben oder einen andern ahnzunemen ohne des superintenden Verwissen.
10. Der Superintendent sol zur Kirchordnung gefordert werden und sol kein gelt verliehen werden on sein bewufst.
11. Der schencke sol keine gemeine Weiber herbergen.
- Sontagk alle menner in einem Dorffe, auf den andern Sontagk Alle menner im andern Dorffe, Auf den Dritten Sontagk Alle weiber in einem Dorffe; Auf einen sonderlichen Sontagk die Knechte alle Im Dorffe; Auf einen andern Sontagk alle megde; auf einen andern die Kinder etc. Und das der pfarherr ein register halte über die personen, so noch beten lernen müssen.
5. Es soll schuel gehalten werden.
6. Die Litaney soll gesungen werden.
7. Den Kranken sol man das Sacrament ohne gelt reichen, die da arm seint.
8. Czum Kinttauffen soll Kein man gehen, den solchs wider das finfte und Siebende gebot ist.
9. Gotteslesterungk ist eine grofse sünde. Soll hart, auch wol peinlich gestraft werden. Vermöge der Landtordnung. Erstlich am Guete. Und das gelt sol in den gemeinen Kasten gegeben unnd Armen Leuten ausgeteilet werden. Zum Andern im gefegnüs Mitt wasser und Brott. Zum Dritten an den prang ins Halseisen. Zum vierden am Leib mit Benennungk etlicher glieder. Zum fünften am Leben oder mit verweisung des Landes.
10. Der schenke sol keine gemeine weiber herbergen.
11. Die in öffentlicher feintschaft leben und sich nicht versünen oder vertragen lassen.

12. Die in öffentlicher feintschaft stehen oder in andern öffentlichen lastern leben, sollen von beiden Sacramenten abgeweist werden.

13. Gotteslesterung ist verboten bey straffe des Halseisens.

14. Welcher zwischen hier und Ostern von seinem gotlosen wesen nicht will abestehen und sich bessern und beten lernen, der soll das lant reumen.

Auf S. 144 findet sich dann noch ein offenbar längere Zeit nachher gemachter Zusatz zu der auch da wiedergegebenen Ordnung von 1567 mit Folgendem:

15. Die passio soll jerlich dem Volke myt vleis furgelesen werden.

16. Der Küster sol nicht weggehen überfeldt, er habe den zuvor seinen pfarrherrn gefraget, ob amptshalben was zu bestellen sey.

17. Ein jeder Küster ist schuldig alles zu thun und auszurichten, was ihm sein pfarrherr gebeut, erstlich was sein ampt und den kyrchendienst belanget, zum andern auch privatim dem pfarhern bisweilen nach seiner gelegenheit zu dienen in den stunden, wen er nicht schul helt; doch das ihm lohn und brot gegeben werde, wen's ein ganzer tag ist; wens aber nicht ein ganzer tag ist, gebüret ihm dennoch essen und trinken.

wollen, Sollen von beyden Sacramenten abgeweiset werden.

12. Der Superintendent sol zur Kirchrechnung gefordert werden.

13. Die Kirchrechnungk soll auf einen gewiessen tagk jerlich gehalten werden.

14. Die Lantordnung soll jerlich ein mahl zum wehnigsten gelesen werden.